

Entscheidungsanmerkung

Vorsatzloses Sich-Entfernen vom Unfallort

Nach § 142 Abs. 1 StGB macht sich nicht strafbar, wer erst nach Verlassen des Unfallorts von seiner Beteiligung am Unfall Kenntnis erlangt und sich gleichwohl (weiter) vom Unfallort entfernt (gegen OLG Düsseldorf, NStZ-RR 2008, 88). (Amtlicher Leitsatz)

StGB § 142

OLG Hamburg, Beschl. v. 27.3.2009 – 3-13/09

I. Sachverhalt und Problemstellung

Auf seiner Fahrt stadteinwärts streift und beschädigt Lkw-Fahrer L unbemerkt den Außenspiegel des auf der Nebenspur fahrenden Lkw des O. Nach diesem Vorfall überquert L mehrere Kreuzungen mit Ampelanlagen, biegt in eine andere Straße ab und hält schließlich ca. 1,5 km vom Ort des Unfallereignisses entfernt vor einer roten Ampel. O, der den L verfolgt hat, macht L an der Ampel auf das Unfallereignis aufmerksam. Davon unbeeindruckt fährt L weiter, wobei er nunmehr billigend in Kauf nimmt, sich möglicherweise Unfallfeststellungen zu entziehen. An einer weiteren Kreuzung gelingt es O, den L endgültig zu stoppen, indem er sich mit seinem Lkw vor das Fahrzeug des L stellt.

Fälle wie diese ereignen sich nahezu täglich im Straßenverkehr und gehören daher zum ständigen Repertoire der Verkehrsgerichte. Nicht selten tragen die Angeklagten vor, den Unfall zunächst nicht bemerkt haben zu wollen und erst später von dem schadensstiftenden Ereignis erfahren zu haben.

Jahrelang hatte die höchstrichterliche Rechtsprechung in diesen Fällen des vorsatzlosen Sicht-Entfernens vom Unfallort eine Strafbarkeit nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB mangels Vorsatzes zum Zeitpunkt des Sich-Entfernens abgelehnt. Allerdings wurde der Betroffene nach § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB bestraft, weil er es unterlassen habe, unverzüglich die erforderlichen Feststellungen nachträglich zu ermöglichen. Dabei hatte der BGH fast drei Jahrzehnte das „unvorsätzliche“ Entfernen dem „berechtigten oder entschuldigten“ Entfernen gleichgesetzt. Einschränkend forderte der BGH allerdings für eine Strafbarkeit nach § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB einen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zwischen der nachträglichen Kenntnisnahme und dem Unfallgeschehen.¹

¹ BGHSt 28, 129 (135). Dieses einschränkende Kriterium basiert auf der Rechtsprechung des BGH zu § 142 Abs. 1 StGB a.F., der lautete: „Wer sich nach einem Verkehrsunfall der Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs oder der Art seiner Beteiligung an dem Unfall vorsätzlich durch Flucht entzieht, obwohl es nach den Umständen in Frage kommt, dass sein Verhalten zur Verursachung des Unfalls beigetragen hat, wird [...] bestraft.“ Das Kriterium des räumlichen Zusammenhangs bezog sich dabei auf das Tatbe-

Das Schrifttum ist dieser Ansicht des BGH ganz überwiegend nicht gefolgt und hat einen Verstoß gegen das in Art. 103 Abs. 2 GG verankerte Bestimmtheitsgebot moniert.² Im Jahr 2007 hat die 1. Kammer des 2. *Senats* des BVerfG³ die von der Literatur vorgetragene Kritik aufgegriffen und sich der im Schrifttum vorherrschenden Ansicht angeschlossen. Eine gleichsetzende Auslegung des Begriffs „unvorsätzlich“ mit dem Begriffspaar „berechtigt und entschuldigt“ überschreite, nach Ansicht des BVerfG, die Grenze des möglichen Wortsinns und verletze daher Art. 103 Abs. 2 GG.

In einem obiter dictum begab sich das BVerfG allerdings auf die Suche nach einer Möglichkeit, um die durch die restriktive Auslegung des § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB entstandene Strafbarkeitslücke zu schließen. Der dabei gefundene Lösungsansatz enthielt Anregungen zu einer verfassungskonformen Auslegung des § 142 Abs. 1 StGB. Dabei erwog das Gericht, dass der „Entfernens-Vorsatz grundsätzlich bis zur Beendigung der Tat durch ein erfolgreiches Sich-Entfernt-Haben gebildet werden kann.“ Weiter deutete das BVerfG an, dass ein Sich-Entfernen mit einem Sich-Weiter-Entfernen gleichgesetzt werden könne. Und schließlich äußerte das Gericht das Bedürfnis nach einer Konkretisierung des Begriffs „Unfallort“ durch die Rechtsprechung und zielte damit auf eine extensive Auslegung des Begriffs.

Von der obergerichtlichen Rechtsprechung sind diese Hinweise für eine verfassungskonforme Auslegung des § 142 Abs. 1 StGB unterschiedlich aufgenommen worden. Das OLG Düsseldorf hat die Rechtsprechung des BVerfG aufgegriffen und fordert für die Konkretisierung des Tatbestandsmerkmals „Unfallort“ in § 142 Abs. 1 StGB einen raumzeitlichen Zusammenhang zwischen dem Ort des Unfallgeschehens und dem Ort der späteren Kenntniserlangung.⁴ Dieser Zusammenhang soll wiederum bestehen, wenn sich der Unfallbeteiligte räumlich nicht so weit und zeitlich nicht so lange von der Unfallstelle entfernt hat, „dass an dem inzwischen erreichten Ort feststellungsbereite Personen ohne Weiteres nicht mehr zu erwarten sind.“⁵

Das OLG Hamburg lehnt in dem hier zu besprechenden Beschluss eine extensive Auslegung des Begriffs „Unfallort“ ab und erteilt auch den übrigen im obiter dictum des BVerfG-Beschlusses enthaltenen Hinweisen eine Absage.

II. Die Entscheidung

Das OLG Hamburg wertet die erstinstanzliche und zweitinstanzliche Verurteilung durch das Amtsgericht bzw. Land-

standsmerkmal „durch Flucht“, vgl. *Küper*, NStZ 2008, 597 (602).

² *Beulke*, NJW 1979, 400 ff.; *Zopfs*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2005, Bd 2/2, § 142 Rn. 105; *Cramer/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl. 2006, § 142 Rn. 55; *Schild*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, 2. Aufl. 2005, § 142 Rn. 128.

³ BVerfG NJW 2007, 1666.

⁴ OLG Düsseldorf NStZ-RR 2008, 88.

⁵ OLG Düsseldorf NStZ-RR 2008, 88.

gericht wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort gem. § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB als fehlerhaft und spricht den Angeklagten frei.

Zunächst befasst sich das Gericht mit der Frage, ob der Ort der Kenntniserlangung noch unter das Tatbestandsmerkmal „Unfallort“ fällt. „Unfallort ist die Stelle, an der sich das schädigende Ereignis zugetragen hat, einschließlich der unmittelbaren Umgebung, in der die beteiligten Fahrzeuge zum Halten gekommen sind bzw. hätten kommen können und in der die Unfallbeteiligten für feststellungsbereite Personen noch als warte- und auskunftspflichtig zu erkennen sind. Der Radius des Unfallortes lässt sich nicht abstrakt bestimmen, sondern hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Jedenfalls nicht zum Unfallort gehören Orte außerhalb von dessen Sichtweite.“⁶ Anhaltepunkt und Unfallpunkt lägen 1,5 km auseinander; der Angeklagte habe bis zum Anhaltepunkt mehrere Kreuzungen passieren müssen und sei in eine andere Straße abgebogen. Der Ort der Kenntniserlangung gehöre daher nicht mehr zum Unfallort. Auch „wurde der 1,5 km vom Unfallpunkt entfernte Anhalteort [...] nicht etwa dadurch zum Unfallort, dass der Unfall im fließenden Verkehr geschah und der Geschädigte als eine feststellungsbereite Person den Angeklagten verfolgt hatte. Für die Bestimmung der räumlichen Grenze des Unfallortes kommt es auf die Sicht der feststellungsbereiten Personen an, die am Ort des Geschehens bleiben und nicht etwa die Verfolgung des Täters aufnehmen.“⁷ Dabei wendet sich das Gericht ausdrücklich gegen die Entscheidung des OLG Düsseldorf, das zur Konkretisierung des Tatbestandsmerkmals „Unfallort“ einen raum-zeitlichen Zusammenhang zwischen Unfallgeschehen und seiner Kenntniserlangung durch den Unfallbeteiligten verlangt. „Das OLG Düsseldorf stützt diese Auffassung auf ein obiter dictum des BVerfG [...]. Der Senat folgt dieser Auffassung [...] nicht [...] [und] hält es für zwingend, den Begriff des Unfallortes i.S. des § 142 Abs. 1 StGB als Teil des objektiven Tatbestands auch objektiv zu bestimmen und nicht etwa davon abhängig zu machen, ob der Unfallbeteiligte sogleich Kenntnis vom Unfall hatte oder nicht.“⁸

Das OLG Hamburg nimmt darüber hinaus die Gelegenheit wahr, die Anregungen des BVerfG in Bezug auf die Vorsatzbildung im Beendigungsstadium zu reflektieren und meint: „Ebenso wenig sind die Überlegungen zu einem erst nach Vollendung, aber vor Beendigung gefassten Vorsatz des Täters geeignet, eine Strafbarkeit des Angeklagten nach § 142 Abs. 1 StGB zu begründen. Nach § 15 StGB muss der Täter Vorsatz zum Zeitpunkt der Tathandlung haben, ein nachträglich gefasster Vorsatz ist bedeutungslos. Ein erst nach Vollendung, aber vor Beendigung gefasster Vorsatz ist nur in Fällen sukzessiver Beihilfe oder Mittäterschaft denkbar, die aber immer eine durch einen anderen begangene, vollendete Tat voraussetzen.“⁹

Am Ende stellt das Gericht noch einmal klar, dass eine Strafbarkeit nach § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB ausscheidet, „weil

das berechnete oder entschuldigte Entfernen vom Unfallort wegen Verstoßes gegen das Analogieverbot aus Art. 103 Abs. 2 GG nicht mit dem vorsatzlosen Entfernen vom Unfallort gleichzusetzen ist.“¹⁰

III. Die Bewertung der Entscheidung

Das klare Bekenntnis des OLG Hamburg dazu, dass das unvorsätzliche Sich-Entfernen vom Unfallort nicht unter § 142 Abs. 1 StGB fällt, ist zu begrüßen. Mit erfreulicher Deutlichkeit ist es dem OLG Düsseldorf sowie den im obiter dictum des BVerfG-Beschlusses enthaltenen Hinweisen entgegengetreten.

Zentraler Diskussionsgegenstand des Beschlusses ist die Frage nach der Reichweite des Tatbestandsmerkmals „Unfallort“. Küper hat bereits darauf hingewiesen, dass der Unfallort lediglich einen Umkreis bzw. einen Nähebereich um das Unfallgeschehen bildet und der Unfallortbegriff daher ausschließlich anhand räumlicher Kriterien konkretisiert werden darf.¹¹ Zu Recht orientiert sich das OLG Hamburg daher an der gängigen Definition des „Unfallortes“ und wendet sich gegen den „raum-zeitlichen“ Konkretisierungsvorschlag des OLG Düsseldorf.

Im Übrigen hat das OLG Düsseldorf – was das OLG Hamburg allerdings nicht erwähnt – mit dem raum-zeitlichen Zusammenhang die alte BGH-Rechtsprechung zu § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB aufgenommen, die wiederum auf § 142 Abs. 1 StGB a.F. basierte.¹² Dieser raum-zeitliche Zusammenhang „hatte damals aber nicht die Funktion, den Bereich des ‚Unfallortes‘ abzugrenzen [...], sondern darüber Auskunft zu geben, ob und wann eine Beeinträchtigung ‚durch Flucht‘ noch möglich ist [...]“.¹³

Darüber hinaus hat das OLG Hamburg zu Recht ange mahnt, dass es für das Tatbestandsmerkmal „Unfallort“ nicht von Bedeutung ist – wie das LG Hamburg meint –, ob der Geschädigte den Unfallverursacher verfolgt. Damit wendet sich das OLG Hamburg im Ergebnis gegen die Behauptung des OLG Düsseldorf, für das Tatbestandsmerkmal „Unfallort“ sei es maßgeblich, ob sich der Täter zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung an einem Ort befindet, an dem mit der Anwesenheit feststellungsbereiter Personen zu rechnen ist (etwa weil diese den Unfallbeteiligten verfolgt haben). Diese Konkretisierung des Merkmals „Unfallort“ durch das OLG Düsseldorf verschiebt jedoch den Blickwinkel, aus dem das Tatbestandsmerkmal bewertet werden muss. Entscheidend ist nicht die Anwesenheit feststellungsbereiter Personen am Ort der Kenntniserlangung, sondern vielmehr die Abwesenheit des Unfallbeteiligten vom Ort des schädigenden Ereignisses.¹⁴ Zu Recht erklärt das OLG Hamburg daher, dass für die Bestimmung der räumlichen Grenze des Unfallortes ausschließlich die Sicht der feststellungsbereiten Personen am Ort des Unfallereignisses entscheidend ist. Fraglich ist dem-

¹⁰ OLG Hamburg NJW 2009, 2074 (2075).

¹¹ Vgl. dazu Küper, NStZ 2008, 597 (603).

¹² Vgl. oben Fn. 1; vgl. auch Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 56. Aufl. 2009, § 142 Rn. 52.

¹³ Küper, NStZ 2008, 597 (602).

¹⁴ Küper, NStZ 2008, 597 (603).

⁶ OLG Hamburg NJW 2009, 2074.

⁷ OLG Hamburg NJW 2009, 2074.

⁸ OLG Hamburg NJW 2009, 2074.

⁹ OLG Hamburg NJW 2009, 2074.

nach, ob der Unfallbeteiligte vom Ort des Unfallgeschehens aus noch als warte- und auskunftspflichtig erkannt werden kann oder sich bereits außerhalb der Sichtweise befindet.

Schließlich ist Folgendes bei der Konkretisierung des Tatbestandsmerkmals „Unfallort“ zu beachten: Legt man den Begriff „Unfallort“ weit aus und erfährt der Täter – wie im vorliegenden Fall – erst zu einem späteren Zeitpunkt von dem schadensverursachenden Geschehen, so hat eine extensive Auslegung des Unfallortbegriffs eine strafbegründende Wirkung. Denn der Unfallbeteiligte befände sich bei Kenntniserlangung noch am „Unfallort“ und entfernte sich von diesem dann vorsätzlich. Handelt der Täter jedoch von Beginn an vorsätzlich, so hat eine weite Auslegung des Unfallortbegriffs strafrechtlich eine restriktive Wirkung. Denn je größer der räumliche Bereich ist, der dem Begriff „Unfallort“ unterfällt, desto weiter muss sich der Täter bewegen, um den tatbestandlichen Erfolg zu verwirklichen. Die vom BVerfG und dem OLG Düsseldorf favorisierte weite Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Unfallort“ hätte also in den Fällen des vorsätzlichen Sich-Entfernens vom Unfallort eine strafbarkeitseinschränkende Wirkung des § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Angesichts der Bemühungen des BVerfG und des OLG Düsseldorf, Strafbarkeitslücken zu schließen, ist anzunehmen, dass sie diese Kehrseite der Medaille nicht im Blick hatten oder aber diese Konsequenz nicht ziehen wollten.

Letztlich weist das OLG Hamburg zu Recht die Rechtsprechung der 1. Kammer des 2. *Senats* des BVerfG, die sich auf die Vorsatzbildung in der Beendigungsphase eines Delikts stützt, zurück. Unabhängig davon, ob man das Beendigungsstadium als Deliktphase anerkennt oder nicht, stellt das OLG Hamburg klar, dass jede Tatbestandsverwirklichung einen Vorsatz zum Zeitpunkt der Tatvollendung verlangt. Die Beendigungsphase kann danach allenfalls ein Nachtatverhalten kennzeichnen und verlangt damit, dass zuvor die Voraussetzungen eines vollendeten Vorsatzdelikts erfüllt sein müssen. Das wiederum setzt Vorsatz zum Vollendungszeitpunkt voraus. Die Konstruktion des BVerfG begründet letztlich die Strafbarkeit einer sukzessiven Alleintäterschaft und führt damit zur Beachtlichkeit eines sog. *dolus subsequenz*. Dies aber verstößt gegen das Koinzidenzprinzip, das verlangt, dass alle Tatbestandsmerkmale zum Zeitpunkt der Tathandlung erfüllt sein müssen.

IV. Ausblick

Für Studierende ist die Entscheidung des OLG Hamburg relevant, da sie zeigt, dass die Probleme des vorsatzlosen Sich-Entfernens vom Unfallort seit der BVerfG-Entscheidung aus dem Jahr 2007 nicht endgültig gelöst wurden und in Rechtsprechung und Schrifttum nach wie vor umstritten sind. Allerdings hat sich das Problem nunmehr von § 142 Abs. 2 Nr. 2 auf § 142 Abs. 1 StGB verlagert.

In einer Klausur ist systematisch immer mit der Prüfung des § 142 Abs. 1 StGB, der sog. Primär-Unfallflucht, zu beginnen (A).¹⁵ Dabei ist zunächst zu prüfen, ob sich der Täter strafbar gemacht hat, indem er den Ort des eigentlichen Un-

fallgeschehens verlassen hat. Dies erfordert im objektiven Tatbestand eine Auseinandersetzung mit dem Begriff „Unfallort“ und die Feststellung, dass sich der Unfallbeteiligte von eben diesem Unfallort entfernt hat. Bei einer Entfernung von 1,5 km dürfte dies – jedenfalls auf der Grundlage der bisherigen Definition zum Unfallort – zu bejahen sein. Sodann stellt sich im subjektiven Tatbestand die Frage nach dem Vorsatz. Dabei ist festzustellen, dass der Täter zum Zeitpunkt des Sich-Entfernens vom Ort des Unfallgeschehens keinen Vorsatz hatte. Im Anschluss daran ist die Rechtsprechung des BVerfG zu erörtern, die eine Vorsatzbildung im Beendigungsstadium ausreichen lassen will.

Lehnt man die Möglichkeit der Vorsatzbildung im Beendigungsstadium ab, so ist zu prüfen, ob das spätere Sich-Entfernen vom Ort der Kenntniserlangung den Tatbestand des § 142 Abs. 1 StGB erfüllt (B.). Hier ist wiederum im objektiven Tatbestand der Begriff „Unfallort“ zur problematisieren. Allerdings ist hier auf Ergebnisgleichheit zu achten. Es wäre widersinnig einerseits festzustellen, dass sich der Täter bereits objektiv vom Unfallort entfernt, indem er sich vom Ort des schädigenden Ereignisses distanziert hat und zum Ort der Kenntniserlangung gefahren ist, und andererseits zu argumentieren, dass jener Ort der Kenntniserlangung sich nun doch in den Grenzen des Unfallorts befände. Kommt man zu dem Ergebnis, dass der Ort der Kenntniserlangung nicht mehr zum Unfallort gehört, so muss die Frage erörtert werden, ob das Verlassen des Anhalteortes dennoch ein Sich-Weiter-Entfernen vom Unfallort darstellt.

Verneint man – mit der hier bevorzugten Ansicht – eine Strafbarkeit nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB, so ist schließlich die Sekundär-Unfallflucht nach § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB zu prüfen (C.). Hier ist darzulegen, dass ein unvorsätzliches Sich-Entfernen nicht mit einem berechtigten oder entschuldigten Sich-Entfernen gleichgesetzt werden darf.

Zusammenfassend ergeben sich folgende Prüfungsschritte:

A. Strafbarkeit nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB durch das Wegfahren vom Ort des Unfallgeschehens

B. Strafbarkeit nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB durch das Wegfahren vom Ort der Kenntniserlangung

C. Strafbarkeit nach § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB durch das Unterlassen, die erforderlichen Feststellungen nachträglich zu ermöglichen

Wiss. Assistentin Dr. Janique Brüning, Hamburg

¹⁵ Vgl. dazu Brüning, ZJS 2008, 148.